

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2023/1289

Datum: 18.10.2023

Gremium	Sitzung am		
Rat	02.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim verweist den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW, zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat gemäß § 96 GO NRW zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Die Stadt hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 38 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist, aufzustellen. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO),
- der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO),
- den Teilrechnungen (§ 41 KomHVO),
- der Bilanz (§ 42 KomHVO) und
- dem Anhang (§ 45 KomHVO).

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 56 Abs. KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 95 Absatz 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zu.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 wird dem Rat in seiner Sitzung am 2. November 2023 zugeleitet.

Der Rat verweist den Entwurf der Jahresrechnung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüfte Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Falle ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses 2021 obliegt im Anschluss an das Verfahren gem. § 96 GO NRW dem Rat.

Meckenheim, den 18.10.2023

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen